

zuständig, in dessen Bereich der Heimathafen oder der deutsche Hafen liegt, den das Schiff nach der Tat zuerst erreicht.

(2) Für Verbrechen in einem deutschen Luftfahrzeug gilt Abs. 1 entsprechend.

§ iv

Exterritoriale Deutsche

Für Deutsche, die das Recht der Exterritorialität genießen, sowie für die im Ausland tätigen Angestellten des öffentlichen Dienstes der Deutschen Demokratischen Republik bleibt das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hatten. Wenn sie einen solchen Wohnsitz nicht hatten, so gilt Berlin, die Hauptstadt Deutschlands, als ihr Wohnsitz.

§ is

Örtliche Zuständigkeit bei Zusammenhang

(1) Für zusammenhängende Strafsachen, die einzeln nach den Vorschriften der §§ 13 bis 17 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist die örtliche Zuständigkeit jedes dieser Gerichte begründet.

(2) Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können sie auf Antrag des Staatsanwalts sämtlich oder zum Teil bei dem Gericht verbunden werden, bei dem zuerst Anklage erhoben worden ist.

(3) Auf Antrag kann die Durchführung der zusammenhängenden Strafsachen durch das gemeinschaftliche obere Gericht auch einem anderen der zuständigen Gerichte übertragen werden.

(4) In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.